

BGer 6A.78/2006 vom 28. Dezember 2006

Bundesgericht, 2006-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.78_2006

FR: TF 6A.78/2006 du 28 décembre 2006

IT: TF 6A.78/2006 del 28 dicembre 2006

Regeste

Führerausweisentzug | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Am 14. September 2005 fuhr X. _____, Postautofahrer, mit dem Postauto in Breitenbach Richtung Fehren. Kurz vor dem Fussgängerstreifen bei der Verzweigung Fehrenstrasse/Rohrgasse nahm er eine Fussgängerin wahr, welche von links kommend den Fussgängerstreifen überquerte. Die eingeleitete Vollbremsung reichte jedoch nicht aus, um das Postauto rechtzeitig bis zum Stillstand abzubremsen. Die Fussgängerin wurde durch das Postauto touchiert und zu Boden geworfen. Dabei wurde sie leicht verletzt. Mit Strafverfügung vom 15. Mai 2006 der Staatsanwältin des Kantons Solothurn wurde X. _____ wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Ziff. 2 SVG) durch Missachten des Vortrittsrechtes des Fussgängers auf Fussgängerstreifen (Art. 33 Abs. 2 SVG) zu einer Busse von Fr. 300.-- verurteilt. Die Strafverfügung ist rechtskräftig geworden. Mit Verfügung vom 14. Juli 2006 entzog das Departement des Innern des Kantons Solothurn X. _____ den Führerausweis für die Dauer von drei Monaten. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung wies das kantonale Verwaltungsgericht am 24. August 2006 ab.

E. 2

Die von X. _____ gegen dieses Urteil erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung abzuweisen ist (Art. 36a OG). Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, dass die für den Führerausweisentzug zuständige Behörde an die Sachverhaltsfeststellungen des Strafrichters gebunden ist und davon nur unter bestimmten von der Rechtsprechung bezeichneten Umständen abweichen darf (BGE 124 II 103 E. 1c/aa; 123 II 97 E. 3c/aa; 121 II 214 E. 3a). Dem entspricht es, dass die Entzugsbehörde zu eigenen Sachverhaltsabklärungen nur verpflichtet ist, wenn klare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Sachverhaltsfeststellungen im Strafurteil unrichtig sind (BGE 119 Ib 158 E. 3c/aa; 103 Ib 101 E. 2b). Davon kann hier keine Rede sein, hat der Beschwerdeführer doch selbst die Sachlage so dargestellt, dass er das Postauto erst zum Stehen brachte, als er die Fussgängerin leicht touchiert hatte (vgl. seine Eingabe an die Motorfahrzeugkontrolle vom 29. November 2005). Seine spätere abweichende Darstellung, die Fussgängerin sei in das bereits stehende Fahrzeug hineingelaufen, musste die Administrativbehörden nicht mehr zu weiteren Abklärungen veranlassen. In rechtlicher Hinsicht ist ohne weiteres eine schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG gegeben. Wer das Vortrittsrecht einer von links kommenden Fussgängerin auf dem Fussgängerstreifen missachtet, sein Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig zum Halten bringt und die Fussgängerin

noch touchiert, begeht eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln und schafft eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer. Die Mindestentzugsdauer beträgt hierbei drei Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG). Sie kann auch nicht aus Gründen der beruflichen Notwendigkeit unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 SVG ; BGE 132 II 234 E. 2.3).

E. 3

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist, trägt der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.